

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 8

Artikel: Radio und Armengenössigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trinkerheilstätte verfehten Enthaltungen ein Nachlaß grundsätzlich nicht gewährt, da zu einer Kur, wenn sie nur einige Aussicht auf Erfolg haben soll, ein Jahr das Minimum ist. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV Nr. 82.) A.

— Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist keine Verköstgeldung. „Die Zuweisung einer bestimmten Wohn- und Arbeitsstelle nach Entlassung aus der Arbeitsanstalt stellt keine Verköstgeldung dar. Der Betreffende erwirbt somit dort Wohnsitz.“ (Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 10. September 1936.)

Der Tatbestand ist folgender: G. wurde durch Regierungsratsbeschluß aus der Arbeitsanstalt St. Johannsen entlassen. Eine der Bedingungen lautete dahin, G. habe bei seinem Schwager B. in L. zu wohnen und zu arbeiten. G. begab sich am 3. April dorthin und wurde am 12. Mai ins Wohnsitzregister von L. eingetragen. Da er in der Folge die ihm gestellten Bedingungen nicht in allen Teilen erfüllte, wurde er durch Regierungsratsbeschluß vom 3. Juli 1936 in die Arbeitsanstalt verfeht.

Den Motiven entnehmen wir, daß eine Einschreibung im Wohnsitzregister nur dann aufgehoben werden kann, wenn sie ungesetzlich ist, d. h. wenn sie auf eine Person lautet, die zum Erwerb des Wohnsitzes nicht fähig ist, oder wenn, hiervon abgesehen, die Eintragung infolge einer als Umgehung der gesetzlichen Ordnung anzusprechenden Täuschung des Wohnsitzregisterführers vorgenommen worden ist.

Unfähig zum Wohnsitzwechsel ist eine Person, wenn sie oder eines ihrer Familienglieder (Art. 100 A. und NG.) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder wenn sie am Aufenthaltsort verköstgeldet ist (Art. 103 und 109 A. u. NG.). Es ist unbestritten, daß weder G. selber noch eines seiner Kinder im Mai 1936 auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand. Sein Aufenthalt in L. war aber auch nicht eine Verköstgeldung. Eine solche liegt nur dann vor, „wenn der Aufenthalt einer Person auf einem Kostgeldvertrag beruht, den Behörden oder Private, die dazu aus irgendeinem Grunde befugt sind, über sie abgeschlossen haben“. Ein solcher Kostgeldvertrag ist für G. in L. aber nicht abgeschlossen worden. Freilich war die erwähnte Bedingung des Regierungsratsbeschlusses der Anlaß für die Aufenthaltnahme des G. in L. Eine Verköstgeldung liegt aber in einer solchen Bedingung nach der oben gegebenen Begriffsbeschreibung nicht. G. war demnach zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes in der Gemeinde L. fähig. Gleich hat der Regierungsrat durch ein Urteil vom 14. April 1927 entschieden für Personen, deren Verfehtung in die Arbeitsanstalt beschlossen, aber bedingt aufgeschoben ist. Mithin bleibt nur noch zu untersuchen, ob der Einschreibung in L. eine widerrechtliche Täuschung zugrunde lag. Die Rekurrentin macht nun wohl Unkenntnis der Bevormundung und des Vorlebens von G. zur Zeit der Einschreibung geltend, vermag aber nicht darzutun, daß die vorangehende Wohnsitzgemeinde B. diese Unkenntnis durch eine Irreführung verschuldet hätte. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. XXXIV, Nr. 212.) A.

Radio und Armengenösigkeit.

Die Schweizerische Radiozeitung berichtete vor einigen Wochen, daß die Zubilligung der Armenunterstützung an einen Arbeitslosen davon abhängig gemacht wurde, daß der Mann auf den Radioempfang verzichtete. Der Fall wurde von der Zeitung dem Rechtsdienst der Obertelegraphendirektion zur Kenntnis gebracht. Diese ließ die Angelegenheit untersuchen und feststellen, daß der in Frage kommende

Arbeitslose tatsächlich über einen einfachen Radioapparat verfügt hatte, ihn aber auf Weisung der Gemeindebehörde aufgeben mußte. Die Obertelegraphendirektion schrieb hierauf an die in Frage stehende Gemeinde, daß ihres Erachtens deren Eingriffe zu weit gegangen wären, indem selbstgebastelte und andere billige Radioapparate ohne eigentlichen Handelswert ohne weiteres als Kompetenzstücke im Sinne des Schuldbetreibungsrechts betrachtet werden dürften:

„Ein Arbeitsloser oder Armengehülffiger darf in dieser Hinsicht nicht ungünstiger behandelt werden als ein Schuldner, gegen den eine Pfändung anbegehrt ist, speziell auch deshalb, weil der Empfang des öffentlichen Rundspruchs, der vornehmlich auch der Volksbildung und -Erziehung dient, heute kein bloßer Luxus mehr ist. Gerade in arbeitslosen Kreisen dürfte der Radioempfang mithelfen, die Not des Alltags besser zu überwinden.

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist sodann gehalten, jedem Bürger die Konzession zum Betrieb einer Radioempfangseinrichtung zu erteilen, sofern er die Voraussetzungen erfüllt. Die Ausübung der durch die Konzession verbliebenen Rechte dürfen Gemeindebehörden nicht schlechthin, d. h. ohne zureichende rechtliche Begründung verunmöglichen, da dies mit der Konzessionshoheit des Bundes im Radiowesen unvereinbar wäre.“ (Schweizer. Radiozeitung Nr. 13/1937, S. 28.)

Kurs für soziale Arbeit in Zürich.

Vom 20.—25. September 1937 im Kirchengemeindehaus am Hirschengraben 50,
veranstaltet von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich.

Programm:

Geschichte der Fürsorge in der Schweiz, 4 Stunden, Vortragender: A. Wild, a. Pfr., Zentralsekretär der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2.

Aufbau der sozialen Arbeit in der Schweiz und im Ausland, 6 Stunden. Vortragende: Fr. Dr. E. Steiger, Zürich.

Praxis der Fürsorge, exkl. Armenfürsorge, 4 Stunden. Vortragender: Dr. Hauser, Vorsteher des Kant. Jugendamtes, Zürich.

Praxis der Armenfürsorge, 2 Stunden. Vortragender: Dr. Fren, geschäftsleitender Sekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich.

Hygiene, 4 Stunden. Vortragender: Priv.-Doz. Dr. Löndurn, Zürich.

Einführung in die Pädagogik, 4 Stunden. Vortragender: Seminarlehr. Dr. Schälchlin, Rüsnacht (Zürich).

Einige Kapitel aus der Volkswirtschaftslehre, 4 Stunden. Vortragender: Dr. A. Guterjohn, Winterthur.

Psychologie, 3 Stunden. Vortragender: Dir. Dr. Braun, Anstalt für Epileptische, Zürich.

Nach jedem Vortrag ist den Hörern Gelegenheit zur Aussprache und zur Fragestellung an den Vortragenden geboten.

Der Kurs ist gedacht als Fortbildungskurs für männliche Fürsorger, die bereits in der Fürsorge tätig sind, und umfaßt das ganze Gebiet der Fürsorge. Er bietet aber auch andern Personen, die sich für die soziale Arbeit in der Schweiz interessieren, eine wertvolle Einführung in dieses ausgedehnte Gebiet.

Das Kursgeld beträgt Fr. 5.—.

Anmeldungen nimmt bis spätestens anfangs September entgegen und gibt auf alle Fragen Auskunft: Das Zentralsekretariat der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2, Gotthardstraße 21, Tel. 35 232.